

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Haus- und Badeordnung für das Freibad Grenzach-Wyhlen

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibad Grenzach-Wyhlen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibad Grenzach-Wyhlen ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibad Grenzach-Wyhlen üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Freibad Grenzach-Wyhlen ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des Freibad Grenzach-Wyhlen steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Bei Unfällen und ernsteren Verletzungen ist unverzüglich der Schwimmmeister zu verständigen.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Freibad Grenzach-Wyhlen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Beim Schulschwimmen, bei Vereinsübungen oder Veranstaltungen sind die Lehrer oder Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich und haben die Aufsichtspflicht. Der Diensthabende Schwimmmeister übt das Hausrecht aus.
6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Benutzung des Freibad Grenzach-Wyhlen kann aus betrieblichen oder sportlichen Gründen sowie witterungsbedingt ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Jeder Badegast darf nur durch den Drehkreuzeingang bzw. Eingangstür durch lösen des gültigen Eintrittes den Freibadbereich betreten.
8. Das Betreten des Bades ist nur durch lösen des Eintrittes zulässig. Dieses berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Wer das Freibad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes betritt, wird angezeigt und hat ein Bußgeld in Höhe von 30,00€ und den vollen Preis eines Eintrittes für Erwachsene zu entrichten.
9. Das weitergeben der Saisonkarte an Dritte, hat den Verweis des Bades und den Einzug der Karte zur Folge.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
6. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen ist untersagt.

9. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
10. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
11. Papier, Speisen- und sonstige Abfälle sind in die bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
12. Die Belästigung oder Gefährdung von Badegästen durch Untertauchen oder fahrlässiges Springen vom Beckenrand, sowie Herumrennen zwischen den Becken und auf der Liegewiese durch sportliche Übungen und Ballspiele ist nicht erlaubt.
13. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur innerhalb dem dafür ausgewiesenen Bereich zugelassen.
14. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
15. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
16. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
18. Nicht gestattet ist insbesondere:
 1. der Genuss von Kaugummi im Badebereich;
 2. Rennen auf den Beckenumgängen;
 3. die Benutzung von Spielgeräten im Schwimmerbecken;
 4. das Betreten der Nassräume (Duschen, Beckenumgängen) mit Straßenschuhe;
 5. die Mitnahme von Speisen und Getränken jeglicher Art in den Beckenbereich.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des Freibad Grenzach-Wyhlen dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Badegäste

Frei- und Hallenbäder dürfen Kinder unter 7 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Erwachsene Begleitperson benutzen.

§ 8 Badekleidung

Im Freibad Grenzach-Wyhlen ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Baden in Unterwäsche sowie textilfreies Baden und Sonnen sind nicht erlaubt. Babys und Kleinkinder haben ein Höschen zu tragen.

§ 9 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.

§ 10 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.


III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 11 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Freibad Grenzach-Wyhlen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Für Geld oder Wertsachen wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 150.- € gehaftet, sofern eine Hinterlegung an der dafür bestimmten Stelle erfolgt ist.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Diese Badeordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft und ersetzt damit gleichzeitig die Badeordnung vom 04.05.1976.

Grenzach-Wyhlen, den 17. Mai 2016



Dr. Benz
Bürgermeister

